



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte

Rörig, Fritz

Berlin, 1948

Exkurs II: Die weltliche Thronsetzung von 936

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71112](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71112)

Exkurs II.

Die weltliche Thronsetzung von 936.

Wenn es auch nicht Zweck dieser Abhandlung war, die mit der Königserhebung zusammenhängenden verfassungs- und rechtsgeschichtlichen Fragen erneut im einzelnen zu behandeln, so möchte ich doch einige Beobachtungen über die weltliche Thronsetzung hier im Zusammenhang mitteilen. Angeregt sind sie durch die 1947 erschienene und mir durch die freundliche Vermittlung von Herrn Kollegen Korlén, Lund, Ende 1947 bekanntgewordene Untersuchung des schwedischen Rechtshistorikers K. Olivecrona, *Das Werden eines Königs nach altschwedischem Recht*, die den bezeichnenden Untertitel führt: *Der Königsritus als magischer Akt*¹. Als ich diese Arbeit kennenlernte, lag das Manuskript meiner Abhandlung bereits seit 3 $\frac{1}{2}$ Jahren vor. Wenn sich die Ergebnisse der Arbeit der schwedischen Rechtsgeschichte und Altertumswissenschaft mit denen meiner Untersuchung nachträglich zwanglos in einen sich gegenseitig ergänzenden und stützenden Zusammenhang bringen ließen, so dürfte damit zugleich der Beweis erbracht sein, daß hier die Anwendung einer vergleichenden Methode wirklich am Platze ist, wobei nicht im Wege steht, daß die schwedischen Zeugnisse an sich später sind. Denn in der schwedischen Entwicklung haben sich die alten Verhältnisse weit länger gehalten, als das in Deutschland der Fall war, wo gerade das Jahr 936 den entscheidenden Einschnitt bringt. Für das ganze, unendlich oft behandelte Gebiet der deutschen Königserhebung liegt es doch wohl so, daß weder mit einer philologischen noch mit einer juristisch begrifflichen Meisterung des nun allmählich ausgeschöpften und erschöpften Materials an spärlichen, unpräzisen und in ihrer Auswahl des Mitgeteilten willkürlich, jedenfalls niemals vollständig berichtenden Zeugnissen der Schriftsteller über das bisher Geleistete hinauszukommen ist, wenn nicht Methoden angewandt werden, die zunächst einmal dem bisher Bekannten einen anschaulicheren Hintergrund geben. Dies zu erreichen, war das Ziel dieser Abhandlung und insbesondere dieses Exkurses.

Olivecrona behandelt eingehend die feierliche »Königserhebung« nach altschwedischem Recht, die auch insofern buchstäblich eine »Erhebung« war, als der »werdende König« auf dem Mora-Stein auf der Mora-Wiese, eine Meile vor Uppsala², »sichtbar hingestellt« wurde (S. 10). Noch bei der Königserhebung Erichs von Pommern (1396) ist dieser auf den Mora-Stein erhoben worden, und ein Notariatsinstrument über diese Königserhebung berichtet vom Mora-Stein: »in quo reges Sveciae de novo electi statim post eorum electionem consueverunt ab antiquissimis temporibus sublimari et inthronizari« (S. 10, Anm. 12). Was sich nun auf der Morawiese abspielte, ist nicht etwa eine »Wahl« des Königs, sondern ein Ritus. Wenn der Akt auf der Mora-Wiese begann, war die Frage, wer König wird, bereits abgeschlossen (S. 11). Auf welche

¹ Es handelt sich um die von K. Wührer durchgeführte Übersetzung der 1942 erschienenen Abhandlung Olivecronas unter dem Titel: »Döma till konung«, die mir unbekannt geblieben war.

² Über die Bedeutung dieser Örtlichkeiten für die Geschichte des schwedischen Königtums vgl. G. Holmgren, *Gamala Uppsala och Mora äng*, 1937.

Weise die Feststellung des zur Königserhebung auf dem Mora-Stein Bestimmten erfolgte, steht dahin; es kann eine Wahl gewesen sein, das Königtum kann aber auch erblich gewesen sein (S. 11): »Sicher ist vor allem, daß wir in der Schilderung der Landschaftsrechte einen Ritus und nicht eine Wahl vor uns haben« (S. 42). Holmgren hat diesen Ritus einen Initiationsritus genannt, Olivecrona möchte in ihm eher einen Investiturakt sehen (S. 12). Da auch Olivecrona diesen Ritus als »zweifelloso magisch« bewertet, werden in ihm beide Funktionen zusammenkommen. Der sakrale Charakter des schwedischen Königs steht mit diesem Ritus in unmittelbarem Zusammenhang: das wird deutlich durch die Absetzungsriten, deren Kenntnis wir Holmgren und Olivecrona verdanken (S. 16ff). Die Funktion, die in Schweden dem Mora-Stein zukam, hatte nun in Norwegen der Hochsitz, also der Thron. Hier wird der König wiederum buchstäblich auf den Hochsitz hinaufgestellt; will er sich seines königlichen Charakters entkleiden, so wälzt er sich vom Hochsitz herab (S. 17).

Mit dem norwegischen Hochsitz und seiner Funktion bei der Königserhebung sind wir der deutschen weltlichen Thronsetzung nähergekommen. Die in Schweden und Norwegen sicher festgestellte rituelle Funktion der Stein- bzw. Thronsetzung erhärtet die These für die Thronsetzung von 936, daß diese mit »Wahl« nichts zu tun hat. Wohl aber wird diese »more suo« von den weltlichen Fürsten vorgenommene Thronsetzung eine ähnliche Funktion gehabt haben wie in Schweden und Norwegen: »regem fecerunt«, sagt Widukind von ihr, und das entspricht ganz dem, was wir von der nordischen Thronsetzung wissen. In der »Kettenhandlung« der Königserhebung ist sie ein wichtiges Glied, das um so klarer und in seiner Besonderheit deutlich erfaßbar hervortritt, wenn wir nicht, wie das in der deutschen Literatur üblich ist, diese auch in Schweden gebräuchliche Kettenhandlung der Königserhebung gleichzeitig auch mit dem Worte: »fortgesetzte Wahl« bezeichnen. Das »more suo regem facere« der deutschen weltlichen Fürsten von 936, von dem Widukind nur die der Thronsetzung selbst unmittelbar folgenden Akte der Huldigung usw. erwähnt, mag sich etwa in der Weise abgespielt haben, wie es in Magnus Lagaböters (König 1263—1280) Hirdskraa geschildert ist¹:

Der angehende König setzte sich auf die unterste Stufe² eines besonders für ihn errichteten Hochsitzes. Der angesehenste Mann des Things (in dessen Rahmen diese Zeremonie stattfand) sollte dann »des Königs Namen auf ihn legen«. Dies geschah mit folgenden Worten: »Den Namen des Königs lege ich hiermit auf Dich, N. N., mit aller Ehre und Macht, die damit folgen wird.« Darauf wurde der König von den vornehmsten Teilnehmern des Things auf den Hochsitz gehoben.

Gewiß können wir nicht einfach diese Schilderung auf den Vorgang von 936 mit jedem einzelnen Zuge übertragen; aber dieser Vergleich wird zum mindesten geeignet sein, von dem Vorgang von 936 ein plastischeres und zutreffenderes Bild zu gewinnen, als wenn wir ihn mit »Wahl« bezeichnen und vor allem: als Wahl verstehen oder besser: mißverstehen.

¹ G. Holmgren, *Taga och vråka konung*, Fornvännen 1937, S. 18ff. Ich bringe im folgenden den Auszug aus der Arbeit G. Holmgrens, wie ihn Olivecrona a. a. O., S. 12, gibt.

² Vgl. dazu die interessanten Bemerkungen von E. Rosenstock, *Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250*, 1914, S. 55ff. über Schemel und Stufen am Thron unter Berücksichtigung der deutschen Kaisersiegel.

Schon aus den Worten Widukinds »more suo« geht hervor, daß es sich bei diesem »regem facere« um den bis dahin üblichen Brauch bei der deutschen Königserhebung handelt; es war der Schlußakt der Kettenhandlung, dem, wie bei dem Thing auf der Mora-Wiese, »Beifallsrufe und Zusammenschlagen der Waffen« (S. 10) gefolgt sein werden. Vollkommen eindeutig ist der Bericht Reginos von der Thronsetzung Ludwigs des Kindes von 900: »Ludovicum filium prefati principis, quem ex legitimo matrimonio susceperat, regem super se creant et coronatum regiisque ornamentis indutum in fastigio regni sublimant.« Der Vorgang bei der Erhebung Arnulfs hat auch mit einer Thronsetzung geendet, und »nichts steht der Annahme entgegen, daß Heinrich I., wie Ludwig das Kind, als König »eingekleidet« und auf einen Stuhl gesetzt worden ist»¹.

Dieser Brauch klingt nun in der »weltlichen Thronsetzung« vor dem Münster 936 aus, aber mit einschneidenden Änderungen. Die wichtigsten »ornamenta« des Königtums empfängt der König jetzt erst nach der weltlichen Thronsetzung in der Kirche von den Geistlichen und vor allem von ihnen die Salbung, die Krone und die Einweisung in den Thron Karls des Großen. So trägt die weltliche Thronsetzung von 936 alle Zeichen eines Relikts an sich; sie ist das deutliche Zeichen des Zurückweichens der weltlichen Fürsten in dem »magischen« Teil der Thronsetzung, den sie bisher gehabt haben wird², der aber nun zugunsten des kirchlich-sakralen Aktes entfällt. Einen König, der noch des vollen Schmuckes der königlichen Gewänder, vor allem der ihm früher vor der Thronsetzung aufgesetzten Krone³ entbehrt, setzen die Fürsten auf den Thron im Atrium, einen Thron, der im Schatten des nun zum ersten Male in Funktion tretenden Sitzes Karls des Großen steht. Was den Vorgang gegenüber dem auf dem Morastein so grundsätzlich beeinflußt, ist dies: In Schweden hatte und behielt die weltliche Thronsetzung den ehrwürdigen, mit sakralen Eigenschaften erfüllten Morastein, in Deutschland hat die weltliche Thronsetzung bis 936 einen in bezug auf den Thron selbst improvisierten Charakter; er mußte jeweils errichtet werden. Indem aber in Deutschland die Geistlichkeit für ihre Handlung den Stuhl Karls des Großen zu belegen versteht, gewinnt sie, für 936 jedenfalls, den überragenden Einfluß auf diese Thronsetzung⁴. Nur eins, allerdings etwas sehr Wesentliches, behalten die weltlichen Fürsten 936: die Vornahme jener Thronsetzung, die rechtlich

¹ P. E. Schramm a. a. O. S. 193 u. 196.

² Über die »wohl noch auf heidnische Zaubervorstellungen zurückgehende magische Kraft der königlichen Hoheitszeichen« vgl. H. Mitteis a. a. O. S. 75 (91 f.).

³ So auch P. E. Schramm a. a. O. 193: »Zu der Annahme, daß es ein Geistlicher war (der die Krone übergab), fehlt jeder Anhalt.«

⁴ Für die spätere Zeit gilt das Wort von H. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung, 1911, S. 134: »Diese kirchliche Inthronisation zieht dann die Thronerhebung des weltlichen Staatsrechts an sich, sie verschmilzt mit ihr, sie absorbiert sie allenfalls«. Nach Sachsenspiegel III, 52, § 1 hat der König »königliche Gewalt und Namen«, wenn er »auf den Stuhl von Aachen kommt.« Vgl. auch Mitteis a. a. O. S. 77 (93). — In Schweden fiel die mit der Thronbesteigung ursprünglich verbundene (weltliche) Krönung fort, als »die kirchliche Krönung und Weihe hinzugekommen war«, mindestens seit 1210 (Olivecrona S. 21). Aber dort hat sich die rechtliche Funktion der weltlichen Thronsetzung erhalten. Der kirchliche Akt geht bis 1457 getrennt davon nebenher. 1457, als Christian I. König wurde, fand der letzte bekannte Einsetzungsakt am Morastein statt (Olivecrona S. 23).

maßgebend ist und dem König endgültig die Regierungsgewalt überträgt¹. Jetzt nimmt er als erste Regierungshandlung die Huldigung der Fürsten entgegen, durch die der sie bindende »Personenverbandsstaat« hergestellt wird. Als Otto das Münster betritt, betritt also ein bereits regierungsfähiger König das Münster². —

Damit sind aber die Nachrichten über eine »weltliche Thronsetzung« (Setzen auf den Hochsitz) für Otto I. noch nicht erschöpft. E. Rosenstock hat hervorgehoben, daß die Thronfolge des Königssohnes — zunächst wenigstens — eine Angelegenheit des königlichen Hauses und Hofes ist³, »Jener Sohn wird König, den der Vater zu sich auf den Hochsitz »beschieden hat«⁴. »Um die Kontinuität sinnfällig zu machen, nimmt der Vater den Sohn schon bei Lebzeiten zu sich auf den Hochstuhl«⁵. Der ganze Vorgang ist mit einem feierlichen Trunk, dem Erbbier, verbunden. Dieses Erbbier glaubt nun Rosenstock, und ihm folgend Schramm⁶, in dem Krönungsmahl von 936 wiederzufinden. Der von Rosenstock herausgearbeitete Tatbestand paßt aber weit besser auf einen früheren Vorgang, der mit der Designation aufs engste zusammenhing. Er ist m. E. geradezu plastisch bei Widukind (I, 41) wiedergegeben. Hier wird geschildert, wie Heinrich im Zusammenhang mit der Designation Ottos sein »Testament« macht, wie er die übrigen Söhne mit Schätzen bedenkt; seinen Sohn Otto aber: »fratribus et imperio prefecit«. Hier ist doch sehr bedeutsam, daß das »fratribus preficere« dem »imperio preficere« vorausgeht: hier handelt es sich in der Tat zunächst einmal um eine »Angelegenheit des königlichen Hauses und Hofes«. Dieser Akt hat nun offenbar — man vergleiche die Beispiele aus den nordischen sagas, die Rosenstock S. 60 anführt — in der Weise stattgefunden, daß Heinrich seinen Sohn Otto in der Königshalle auf den Hochsitz »beschieden« hat⁷ und daß im Zusammenhang

¹ Nach Abschluß des Manuskripts stellte ich fest, daß bereits E. Mayer, Zu den germanischen Königswahlen, Zs. Sav. St. GA, Bd. 23, 1902, S. 1ff. auf Grund der damaligen Kenntnis der nordischen Rechte in sehr klaren Worten in ganz derselben Weise zu dem Vorgang von 936 rechtsvergleichend Stellung genommen hat. Sie lauten (S. 32): »So bleibt nur übrig, an eine Königsannahme im Sinne des nordischen Rechts zu denken: erst von der Thronerhebung, die in ihrer sinnlichen Gestaltung genau so bei Schweden und Norwegern wiederkehrt, ist Otto König«. Scharf sind bei Mayer die »Annahme des Kandidaten«, d. h. die Thronsetzung, von der »politisch entscheidenden Beschlußfassung getrennt« (S. 21). Rechtlich maßgebend ist aber die Königsannahme, die Thronsetzung, nicht die politisch maßgebende vorausgehende Wahl an anderem Orte. — Auch Mayer denkt hier nur an die Thronsetzung der Weltlichen, nicht die Einweisung in den Thron Karls des Großen. Der Meinung von P. E. Schramm, daß die letztere »genau den gleichen Sinn« wie die weltliche gehabt habe (a. a. O. S. 209), kann ich mich nicht anschließen. — Soweit ich sehe, sind die Ausführungen E. Meyers in der neueren Literatur unbeachtet geblieben.

² Auch hier möchte ich auf die rechtliche Bedeutung der nordischen Thronerhebung hinweisen: »Der Auserlesene wurde erst durch den geschilderten Akt zum König. Er war noch nicht König, als die Handlung begann, aber er wurde es, als sie beendet war.« Olivecrona a. a. O. S. 11. H. Mitteis a. a. O. meint allerdings, daß auch der inthronisierte König noch »um die Anerkennung des Volkes ringen mußte«, S. 78 (95).

³ E. Rosenstock a. a. O. S. 51.

⁴ Ebd. S. 53.

⁵ Ebd. S. 61.

⁶ Rosenstock S. 62f., Schramm a. a. O. S. 207f.

⁷ Ergänzend möchte ich auf einen recht aufschlußreichen Vorgang aus merowingischer Zeit verweisen: Guntchram setzt seinen Neffen Childebert auf seinen Hochsitz und übergibt ihm so das Reich: Gregor von Tour, Hist. Franc. V, 17: et imponens eum super cathedram suam, cunctum ei regnum tradedit. Man denke an das imperio preficere bei Widukind!

damit der feierliche Trunk, das Erbbier, erfolgte. Ob man dagegen das Aachener Krönungsmahl, das von beiden in Aachen erfolgten Thronsetzungen getrennt vorgenommen wurde, in diesen Zusammenhang ziehen darf, scheint mir zweifelhaft zu sein. Auch Olivecrona weist nachdrücklich auf die sakrale Bedeutung des Hochsitzes als der »Kraftquelle, in der das »Heil« der Familie und des Hofes ruhte«, im Anschluß an die Arbeit von E. Birkeli, Hoegaetet, 1932, hin (S. 14, Anm. 23) und auf die besondere Funktion, die diesem Hochsitz beim Erbgang zufiel. Demnach hat der Hochsitz und das feierliche »Setzen auf den Hochsitz« bereits beim Anfang der »Kettenhandlung« eine wesentliche Bedeutung, die geeignet ist, unsere Vorstellungen von der Designation anschaulicher zu machen und die Worte der *Sta et retine*-Formel von der »paterna successio« und dem »hereditarium jus« schon für den Vorgang von 936 gewichtig zu unterstreichen.

 ICD Nr. 945 Staatsdruckerei Berlin
1553 4. 48 2500